

HUMANETICS EUROPE GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1. VERTRAG** Diese „**ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN**“ stellen gemeinsam mit etwaigen Regelungen und Bedingungen der Bestellung, etwaigen Rahmenverträgen oder etwaigen sonstigen Dokumenten, denen diese ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN beigelegt sind oder die auf diese ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN verweisen, und mit allen anderen Dokumenten, einschließlich aller Länderzusätze (zusammenfassend als „**BESTELLUNG**“ bezeichnet), ein Angebot der Humanetics Europe GmbH („**HUMANETICS**“) oder des in der BESTELLUNG als Käufer genannten verbundenen Unternehmens, der Niederlassung oder der Abteilung von HUMANETICS („**KÄUFER**“) an die Partei dar, an die die BESTELLUNG gerichtet ist, und an deren verbundene Unternehmen, Niederlassungen und Abteilungen dieser Partei (zusammen „**VERKÄUFER**“), auf Abschluss eines Vertrags über die Herstellung, den Kauf oder die Lieferung der in dieser BESTELLUNG beschriebenen Waren und/oder Dienstleistungen (zusammen „**PRODUKTE**“). DER VERTRAGSSCHLUSS ERFOLGT AUSDRÜCKLICH ALLEIN ZU DEN BEDINGUNGEN DIESER BESTELLUNG; ZUSÄTZLICHE ODER ABWEICHENDE BEDINGUNGEN, DIE IN DEN FORMULAREN DES VERKÄUFERS ENTHALTEN SIND ODER DIE DER VERKÄUFER, EGAL ZU WELCHEM ZEITPUNKT VORLEGT, WERDEN NICHT AKZEPTIERT, ES SEI DENN, DER KÄUFER STIMMT IHRER GELTUNG AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH ZU. Diese BESTELLUNG wird vom VERKÄUFER angenommen, sobald eine der Bedingungen eintritt: (i) schriftliche Annahme (einschließlich elektronischer Annahme oder anderweitig), (ii) Beginn der Vertragsausführung oder (iii) jedes andere Verhalten, das darauf schließen lässt, dass sich der VERKÄUFER an die Bedingungen der BESTELLUNG gebunden fühlt.
- 2. PREISE** Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Der VERKÄUFER trägt sämtliche Transport- und Entladekosten, Zollgebühren und -kosten, Steuern, Zölle, Abgaben, Versicherungsbeiträge und -kosten sowie alle anderen Abgaben im Zusammenhang mit PRODUKTEN, sofern in der BESTELLUNG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 3. RECHNUNG UND ZAHLUNG** Auf sämtlichen Rechnungen und/oder Vorab-Versandbestätigungen für PRODUKTE, die gemäß einer BESTELLUNG versandt werden, müssen die Bestellnummer, ggf. die Nummer der Bestelländerung, die Teilenummer des KÄUFERS, die Teilenummer des VERKÄUFERS (falls abweichend), die Anzahl der versandten PRODUKTE, die Anzahl der Pakete oder Behältnisse, der Name des KÄUFERS, der Name des VERKÄUFERS und die Frachtbriefnummer angegeben sein. Der KÄUFER behält sich das Recht vor, Zahlungen zurückzuhalten oder zurück zu buchen, wenn Rechnungen oder damit zusammenhängende Dokumente nicht korrekt sind. Durch die Zahlung des KÄUFERS auf eine fehlerhafte Rechnung erkennt der KÄUFER die Rechnung nicht als korrekt an. Sofern in der BESTELLUNG nicht anders angegeben, sind die Rechnungen des VERKÄUFERS dreißig (30) Tage nach Erhalt der PRODUKTE oder der Rechnung durch den KÄUFER zahlbar, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Eine vom KÄUFER veranlasste Zahlung bedeutet weder den Verzicht auf das Recht des KÄUFERS, die PRODUKTE zu untersuchen, noch die Annahme der PRODUKTE. Der KÄUFER ist berechtigt, sämtliche Rabatte, die der VERKÄUFER für die unverzügliche Zahlung gewährt, zu nutzen, auch wenn der KÄUFER aufgrund des Handelns oder Unterlassens des VERKÄUFERS nicht in der Lage ist, innerhalb der vom VERKÄUFER gesetzten Fristen zu zahlen. Durch die Vorlage einer Rechnung bestätigt der VERKÄUFER, dass die auf der Rechnung angegebenen Mengen und Stückzahlen der gelieferten PRODUKTE wahr und richtig sind und dass die PRODUKTE in Übereinstimmung mit der BESTELLUNG geliefert wurden.
- 4. ÄNDERUNGEN** Der KÄUFER kann nach Vertragsschluss jederzeit unwesentliche Änderungen an den PRODUKTEN oder anderen Punkten seiner BESTELLUNG, einschließlich unwesentlicher Änderungen an Design, Spezifikationen, Verarbeitung, Inspektion, Prüfung, Qualitätskontrolle, Verpackungs- und Versandmethoden sowie Datum und Ort der Lieferung, verlangen, wenn dies dem Verkäufer zumutbar ist.. Der VERKÄUFER wird den Preis und/oder den Liefertermin für PRODUKTE angemessen anpassen, wenn sich diese Notwendigkeit für den VERKÄUFER aus den Änderungen gemäß Ziff. 4 ergibt und dem KÄUFER innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Änderungen ausreichende Unterlagen zu den geänderten Kosten des VERKÄUFERS und/oder dem geänderten Produktionszeitpunkt übermitteln. Der VERKÄUFER darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS keine Änderungen an (i) Subunternehmern oder Lieferanten des VERKÄUFERS in Bezug auf PRODUKTE, (ii) den Herstellungsprozessen oder -verfahren, (iii) der Zusammensetzung, Passform, Form, Funktion oder dem Aussehen der PRODUKTE oder (iv) Chemikalien, Rohstoffen oder anderen Komponenten, die bei der Herstellung von PRODUKTEN verwendet werden, vornehmen. Der KÄUFER entscheidet nach eigenem Ermessen, ob er die Zustimmung erteilt oder verweigert.

5. **LIEFERMENGE; LIEFERUNG** Der richtige Lieferzeitpunkt und die richtige Liefermenge sind von wesentlicher Bedeutung. Lieferungen müssen in der bestellten Menge, zu dem in der BESTELLUNG genannten Lieferzeitpunkt und auf der in der BESTELLUNG angegebenen Weise erfolgen. Der KÄUFER ist nicht verpflichtet, für PRODUKTE zu bezahlen, die über die in der BESTELLUNG angegebenen Mengen und Lieferpläne hinaus geliefert wurden. Die Kosten für besondere Versandarten und/oder andere Kosten, die zur Einhaltung der Liefertermine erforderlich sind, trägt allein der VERKÄUFER, es sei denn, die Verzögerung oder die Kosten wurden durch ein Handeln oder Unterlassen des KÄUFERS verursacht. Ungeachtet einer Vereinbarung über die Zahlung von Versandkosten, gilt die Lieferung nicht als erfolgt und es geht das Risiko des zufälligen Untergangs der PRODUKTE erst dann auf den KÄUFER über, wenn die PRODUKTE am angegebenen Lieferort eingegangen sind und vom KÄUFER an diesem Ort akzeptiert wurden.

Alle Verpackungen müssen den Standardanforderungen des KÄUFERS an Verpackungen entsprechen. Der VERKÄUFER wird (i) die PRODUKTE gemäß den Anforderungen des KÄUFERS und des beteiligten Spediteurs ordnungsgemäß in einer Weise verpacken, kennzeichnen und versenden, welche die niedrigsten Versandkosten gewährleistet; (ii) den Versandweg nach Anweisungen des KÄUFERS wählen und dabei die Beachtung aller Gesetze und Bestimmungen gewährleisten, die sich auf den Versand von Waren beziehen, einschließlich, soweit zutreffend, auf den Transport von gefährlichen Stoffen oder Gefahrgütern; (iii) keine Kosten für Verpacken, Verpackung, Lagerung, Transport (einschließlich Zölle, Steuern, Gebühren usw.), Fahrzeugkosten oder andere Transportaufwendungen verlangen, es sei denn, der KÄUFER hat dem schriftlich zugestimmt; (iv) dem KÄUFER Versandpapiere zur Verfügung stellen, die die Bestellnummer, die Nummer der Bestelländerung, die Teilenummer des KÄUFERS, die Teilenummer des VERKÄUFERS, gegebenenfalls die versandte Stückzahl, die Anzahl der versandten Pakete oder Behälter, den Namen des VERKÄUFERS, die Frachtbriefnummer und das Ursprungsland enthalten und (v) dem KÄUFER unverzüglich den Frachtbrief oder eine andere Empfangsbestätigung für jede Sendung übermitteln. Die PRODUKTE müssen auf Verpackungen, Packzetteln, Frachtbriefen und Rechnungen so gekennzeichnet sein, dass der KÄUFER die PRODUKTE leicht identifizieren kann. Dabei müssen die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen für den Versand von gefährlichen Stoffen oder Gefahrgütern beachtet werden.

6. **QUALITÄT** Der VERKÄUFER wird alle Qualitätsanforderungen des KÄUFERS und der Kunden des KÄUFERS erfüllen und verpflichtet sich, an Qualitätsentwicklungsprogrammen in der jeweils aktuellen Fassung teilzunehmen. Der VERKÄUFER kann für sämtliche im Zusammenhang mit der Untersuchung von Qualitätsproblemen von PRODUKTEN und der deren Eindämmung entstehende Kosten in Anspruch genommen werden, es sei denn, der Verkäufer hat die Qualitätsprobleme nicht zu vertreten. Der VERKÄUFER ist verpflichtet, jede angemessene Unterstützung zu leisten, die der KÄUFER fordert, um Bedenken hinsichtlich der Qualität der PRODUKTE zu beseitigen. Der VERKÄUFER stellt bei Bedarf und auf Anforderung des KÄUFERS zusätzliche Ressourcen zur Verfügung, um den KÄUFER bei der Produkt-, Prozessentwicklung und der Identifizierung von Problemen, die den Erfolg der Herstellung oder Montage der PRODUKTE gefährden können, zu unterstützen. Der VERKÄUFER muss sicherstellen, dass seine gesamte Ausrüstung und die Anlagenkapazität den Bedürfnissen des KÄUFERS entsprechen.

7. **GEWÄHRLEISTUNG** Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen wegen Mängeln bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Mängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, bestehen (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und für Ansprüche wegen Mängeln bei einem Bauwerk oder Mängeln von Produkten, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben oder einem Werk, dessen Erfolg in Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Soweit dem KÄUFER gegen den VERKÄUFER aufgrund der Vorschriften zum Lieferantenregress Regressansprüche (§§ 445a 478 BGB) zustehen, gilt für die Verjährung der Regressansprüche § 445b BGB, die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziffer 15.2 geregelten Frist ein. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch den VERKÄUFER (§§ 438 Abs. 3, 634 a Abs. 3 BGB) und soweit dem KÄUFER wegen eines Mangels auch konkurrierende vertragliche und / oder außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziffer 15.2 geregelten Frist ein. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

Der VERKÄUFER sichert zu dass alle PRODUKTE allen in der Bestellung beschriebenen und vom KÄUFER geforderten Spezifikationen, Normen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen, Qualitätsanforderungen, Leistungsanforderungen und Anpassungs-, Form- und Funktionsanforderungen entsprechen. Der VERKÄUFER gewährleistet, dass alle PRODUKTE marktfähig, sicher, aus gutem Material, gut verarbeitet und frei von Mängeln sind.

Darüber hinaus ist der VERKÄUFER über den Verwendungszweck der PRODUKTE durch den KÄUFER informiert worden und sichert ausdrücklich zu, dass alle PRODUKTE für den vom KÄUFER beabsichtigten Zweck geeignet und ausreichend sind. Der VERKÄUFER gewährleistet, dass der VERKÄUFER dem KÄUFER unbelastetes Eigentum an den PRODUKTEN überträgt, insbesondere frei von allen Pfandrechten, Forderungen, Zinsen und sonstigen Belastungen. Die in dieser Ziff. 7 vorgesehenen Gewährleistungen bestehen zusätzlich zu allen anderen ausdrücklichen, stillschweigend, gesetzlich oder durch Gewohnheitsrecht gegebenen Garantien und Gewährleistungen und bestehen auch nach der Inspektion, Prüfung, Lieferung, Annahme, Verwendung und Zahlung der PRODUKTE durch den KÄUFER, und beziehen sich auch auf die zukünftige Verwendbarkeit der PRODUKTE und gelten gegenüber dem KÄUFER, seiner Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger sowie der Kunden des KÄUFERS und der Benutzer der Produkte des KÄUFERS oder dessen Kunden. Die in dieser Ziff. 7 vorgesehenen Gewährleistungen dürfen vom VERKÄUFER nicht eingeschränkt oder abgelehnt werden. Die Zustimmung des KÄUFERS zu den Entwürfen, Materialien, Prozessen, Zeichnungen, Spezifikationen oder dergleichen des VERKÄUFERS ist weder ein Verzicht des KÄUFERS auf die Gewährleistungen des VERKÄUFERS, noch stellt der Verzicht des KÄUFERS auf bestimmte Anforderungen für einen Teil der PRODUKTE einen Verzicht auf diese Anforderungen auch für die übrigen noch zu liefernden PRODUKTE dar, sofern der KÄUFER dies nicht schriftlich erklärt. Der VERKÄUFER wird den KÄUFER unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn der VERKÄUFER von Tatsachen, Umständen oder Bedingungen Kenntnis erlangt, die eine Verletzung der Gewährleistungen durch den VERKÄUFER oder eine Verzögerung oder Unterbrechung der Lieferung von PRODUKTEN verursachen, verursachen können oder zu verursachendrohen.

Der KÄUFER wird die PRODUKTE unverzüglich nach Wareneingang hinsichtlich Art, Menge und offensichtlicher Beschädigungen, wie insbesondere Transportschäden, überprüfen und entdeckte Mängel unverzüglich rügen. Später entdeckte Mängel werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt. Die Rüge gilt auf jeden Fall dann als unverzüglich und fristgerecht, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Eingang der PRODUKTE oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim VERKÄUFER eingeht.

8. MANGELHAFTE PRODUKTE Der KÄUFER kann nach seiner Wahl PRODUKTE, die nicht den Anforderungen der BESTELLUNG entsprechen, auf Gefahr und Kosten des VERKÄUFERS ablehnen und zurücksenden. Soweit der KÄUFER die PRODUKTE als mangelhaft ablehnt, reduzieren die mangelhaften PRODUKTE nicht die bestellte Menge, es sei denn, der KÄUFER teilt dies dem VERKÄUFER schriftlich mit. Der VERKÄUFER ersetzt mangelhafte PRODUKTE durch ordnungsgemäße PRODUKTE. Der VERKÄUFER erstattet dem KÄUFER alle Kosten, die dem KÄUFER im Zusammenhang mit den mangelhaften PRODUKTEN entstehen, einschließlich Inspektion, Sortierung, Prüfung, Bewertung, Lagerung und Nachbearbeitung, es sei denn, der VERKÄUFER hat die Mangelhaftigkeit der PRODUKTE nicht zu vertreten. Die Zahlung durch den KÄUFER für mangelhafte PRODUKTE stellt keine Abnahme der PRODUKTE dar und schränkt das Recht des KÄUFERS nicht ein, eine rechtliche oder angemessene Nacherfüllung zu verlangen, und ändert nichts an der Verantwortung des VERKÄUFERS für versteckte Mängel. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des KÄUFERS.

Kommt der VERKÄUFER seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom KÄUFER gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der KÄUFER den Mangel selbst beseitigen und vom VERKÄUFER Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Verweigert der VERKÄUFER die Nacherfüllung oder handelt es sich um eine Fixschuld oder ist die Nacherfüllung durch den VERKÄUFER fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der VERKÄUFER ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

9. ANSPRÜCHE DES KÄUFERS Soweit der VERKÄUFER seine Pflichten aus der Bestellung, insbesondere in Bezug auf die Sachmängelgewährleistung oder abgegebene Garantien, verletzt oder nicht erfüllt, wird der VERKÄUFER dem KÄUFER alle sich hieraus ergebenden Schäden ersetzen, es sei denn, der VERKÄUFER hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Diese Ersatzpflicht des VERKÄUFERS betrifft insbesondere Kosten, Ausgaben, Schäden und Verluste, die dem KÄUFER aufgrund der Pflichtverletzung des VERKÄUFERS entstehen: (i) bei der Inspektion, Sortierung, Prüfung, Reparatur oder dem Austausch von PRODUKTEN; (ii) infolge von Produktionsunterbrechungen; (iii) bei der Durchführung von Rückrufen oder ähnlichen Kampagnen; (iv) im Zusammenhang mit Ansprüchen wegen Personen- (einschließlich Tod) oder Sachschäden;

(v) aufgrund von Ansprüchen, die Kunden des KÄUFERS oder Dritte gegen den KÄUFER geltend machen; (vi) aufgrund entgangener Gewinne des KÄUFERS. Darüber hinaus stellt der VERKÄUFER dem KÄUFER von jeder Haftung, allen Ansprüchen und Forderungen frei und erstattet dem KÄUFER seine Ausgaben (einschließlich Anwalts- und anderer Honorare), die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung des VERKÄUFERS ergeben, es sei denn, der VERKÄUFER hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

10. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND Der KÄUFER kann eine BESTELLUNG aus wichtigem Grund ganz oder teilweise

ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: (i) Der VERKÄUFER verletzt eine wesentliche Pflicht aus der BESTELLUNG oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem KÄUFER und dem VERKÄUFER oder droht eine wesentliche Pflicht einer BESTELLUNG oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem KÄUFER und dem VERKÄUFER zu verletzen; (ii) der VERKÄUFER ist voraussichtlich nicht in der Lage, seine Verpflichtungen aus der BESTELLUNG rechtzeitig zu erfüllen; (iii) über das Vermögen des VERKÄUFERS wird ein Insolvenzantrag gestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VERKÄUFERS wird mangels Masse abgelehnt.

11. PFLICHTEN BEI BEENDIGUNG Nach Ablauf oder vorzeitiger Beendigung einer BESTELLUNG aus jedwedem Grund wird der VERKÄUFER: (A) Auf Verlangen des KÄUFERS die Maßnahmen ergreifen, die der KÄUFER vernünftigerweise verlangen kann, um die Produktion der PRODUKTE vom VERKÄUFER auf einen anderen Verkäufer zu übertragen; (B) das gesamte überlassene EIGENTUM (wie unten definiert) des KÄUFERS und jede andere Sache, die vom KÄUFER oder einem seiner Kunden bereitgestellt wird oder ihm gehört, an den KÄUFER zurückgeben.

12. ANSPRÜCHE DES VERKÄUFERS Da sich der KÄUFER im Vertrauen auf die Einhaltung der Pflichten des VERKÄUFERS aus der BESTELLUNG gegenüber seinen Kunden verpflichtet, kann der VERKÄUFER die BESTELLUNG nicht ordentlich kündigen. Der KÄUFER haftet dem VERKÄUFER bei vertraglichen, außervertraglichen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des KÄUFERS. Darüber hinaus haftet der KÄUFER auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der VERKÄUFER daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Soweit den KÄUFER keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Von den vorgenannten Haftungsausschlüssen und –beschränkungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem KÄUFER ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen. Alle Ansprüche aus der BESTELLUNG gegen den KÄUFER verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche aus einer Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13. UNVERSCHULDETE VERZÖGERUNG Jede Verzögerung oder Nichterfüllung einer Pflicht des KÄUFERS oder VERKÄUFERS aus der BESTELLUNG ist gerechtfertigt, wenn und soweit die Partei aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb ihrer Kontrolle liegt, und, ohne dass sie vorsätzlich oder fahrlässig handelt, nicht in der Lage ist, ihre Pflichten zu erfüllen (z.B. höhere Gewalt, durch Behörden verhängte Maßnahmen wie Beschränkungen und Verbote, Embargos, Brände, Explosionen, Naturkatastrophen, Aufstände oder Kriege). Während einer Verzögerung oder Nichterfüllung durch den VERKÄUFER kann der KÄUFER nach seiner Wahl: die PRODUKTE dennoch beim VERKÄUFER kaufen oder von der BESTELLUNG zurücktreten. Finanzielle Schwierigkeiten des VERKÄUFERS oder Änderungen der Kosten oder der Verfügbarkeit von Materialien, Komponenten oder Dienstleistungen wegen geänderter Marktbedingungen, Maßnahmen von Lieferanten oder wegen Vertragsstreitigkeiten rechtfertigen die Verzögerung oder Nichterfüllung einer Pflicht durch den VERKÄUFER weder nach dieser Ziff. 13 noch nach Maßgabe sog. *höherer Gewalt*, wirtschaftlicher Unmöglichkeit oder wegen anderer Gründe; der VERKÄUFER übernimmt ausdrücklich diese Risiken. Der VERKÄUFER wird den KÄUFER unverzüglich über alle Arbeitskämpfe oder Streiks informieren, die zu einer Unterbrechung oder Verzögerung der Produktion oder Lieferung der PRODUKTE an den KÄUFER durch den VERKÄUFER führen können. Der VERKÄUFER wird den KÄUFER mindestens 30 Tage vor Beendigung oder Ablauf von Tarifverträgen oder anderen mitbestimmungsrechtlichen Vereinbarungen informieren, die sich auf die Mitarbeiter des VERKÄUFERS oder dessen Subunternehmer oder dessen Lieferanten, die an der Herstellung oder Lieferung der PRODUKTE beteiligt sind, beziehen, soweit sich hieraus ein Arbeitskämpfrisiko ergibt.

14. EINHALTUNG DER GESETZE Der VERKÄUFER wird alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften des Bundes, der Länder und Gemeinden, insbesondere der Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, Arbeit, Löhne, Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen, Diskriminierung, Datenschutz, Privatsphäre, den Transport und den Import oder Export (einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), der Richtlinie 2012/19/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE), der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie über Altbatterien und -akkumulatoren, der Richtlinie 2011/65/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und der entsprechenden Bestimmungen zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinien in deutsches Recht) von Produkteneinhalten und sicherstellen,

dass alle PRODUKTE den Anforderungen dieser Gesetze und Vorschriften entsprechen. Wenn der VERKÄUFER eine seiner Pflichten aus einer BESTELLUNG durch Subunternehmer erfüllen lässt, wird er sicherstellen, dass alle Subunternehmer die Anforderungen dieser Ziff. 14 erfüllen. Der VERKÄUFER wird dem KÄUFER auf Verlangen die Einhaltung dieser Ziff. 14 schriftlich bestätigen, einschließlich des Anteils inländischen Inhalts aller PRODUKTE. Der VERKÄUFER wird dem KÄUFER auf eigene Kosten alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die der KÄUFER benötigt oder verlangt, um alle anwendbaren Gesetze oder Vorschriften oder Verpflichtungen, die ihm von einer Behörde auferlegt werden bzw. die ihm eine günstige Behandlung versprechen (einschließlich Ausfuhrgenehmigungen, Ursprungskennzeichnung, Zertifizierung und Berichterstattung über inländische Inhalte, Zollerstattungen und andere Lizensierungen oder Registrierungen), einzuhalten. Der VERKÄUFER muss Genehmigungen, die für den Export der PRODUKTE erforderlich sind, einholen, sofern in der BESTELLUNG nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Der VERKÄUFER versichert, dass er nicht der Gerichtsbarkeit eines Staates unterliegt, der einem umfassenden US-Embargo unterliegt, und dass er sich nicht auf einer der Listen gesperrter Personen der US-Regierung befindet oder mit einer der dort genannten Personen verbunden ist, z.B. die U.S. Commerce Department's Bureau of Industry and Security ("BIS") Denied Persons List, Entity List oder Unverified List, die U.S. Treasury Department Office of Foreign Assets Control ("OFAC") Specially Designated Nationals and Blocked Persons List oder Sectoral Sanctions Identifications List; oder der U.S. State Department Directorate of Defense Trade Controls ("DDTC") Debarred Parties List.

15. **BESTIMMTE VERBOTENE PRAKTIKEN** Der VERKÄUFER wird keine Handlungen vornehmen bzw. solche Handlungen unterlassen, die zu einer direkten oder indirekten Verletzung des anwendbaren Rechts durch den VERKÄUFER oder KÄUFER führen. Der VERKÄUFER bzw. seine Vertreter werden keine Zahlungen, Gebühren, Darlehen, Leistungen oder Geschenke von oder an eine Person (einschließlich der Geschäftsführer, Mitarbeiter oder sonstigen Vertreter des KÄUFERS) oder ein Unternehmen (a) als Bedingung für das Eingehen oder in Folge des Eingehens einer Geschäftsbeziehung mit dem KÄUFER oder (b) im Hinblick auf das Sichern von Geschäft mit dem KÄUFER oder das Beeinflussen des KÄUFERS in Bezug auf die Bedingungen oder die Erfüllung eines Vertrages anbieten, versprechen oder geben bzw. verlangen, sich versprechen lassen oder annehmen. Der VERKÄUFER bzw. seine Vertreter werden weder direkt noch indirekt ein Angebot oder eine Zusage einer Bestechung, eines Schmiergeldes, einer Rückzahlung, einer Auszahlung oder einer anderen Zahlung oder eines Geschenks unterbreiten, um einen Vertreter eines Unternehmens, Beamten, eine politische Partei oder einen Kandidaten für ein öffentliches Amt unangemessen zu beeinflussen, sein Ermessen oder seinen Einfluss auszuüben. Der VERKÄUFER gewährleistet dem KÄUFER, dass er in der Vergangenheit keine nach diesem Ziff. 15 verbotenen Handlungen vorgenommen hat.
16. **EIGENTUM des KÄUFERS** Alle Werkzeuge, Matrizen, Prüf- und Montagevorrichtungen, Lehren, Vorrichtungen, Vorlagen, Gussmodelle und -formen, Dokumentationen (einschließlich technischer Spezifikationen und Prüfberichte) sowie alle Zubehörteile, Anbauten, Teile, Ersatz- und Ausrüstungsteile und alle damit verbundenen IP-RECHTE (wie unten definiert), die dem VERKÄUFER vom KÄUFER zur Bearbeitung der BESTELLUNG bzw. zur Herstellung der PRODUKTE beigestellt wurden (zusammen „**WERKZEUGE**“) und andere Materialien, Maschinen, Geräte, Zeichnungen, Fotonegative und -positive, Druckvorlagen, Textlayout sowie elektronische Daten (zusammen „**MATERIALIEN**“), die vom KÄUFER (oder seinen Kunden) direkt oder indirekt dem VERKÄUFER oder dessen Lieferanten im Zusammenhang mit der BESTELLUNG zur Herstellung oder Reparatur zur Verfügung gestellt werden oder für deren Kosten der KÄUFER auf gekommen ist (zusammenfassend „**EIGENTUM**“ genannt), sind und bleiben Eigentum des KÄUFERS (oder gegebenenfalls der Kunden des KÄUFERS, wenn dies entsprechend vereinbart wurde) und werden vom VERKÄUFER lediglich aufbewahrt. Hat der KÄUFER die Kosten für die MATERIALIEN nur zum Teil getragen, so erwirbt der KÄUFER das Miteigentum an den MATERIALIEN entsprechend dem Anteil seiner Kostentragung daran.

Der VERKÄUFER trägt das Risiko des Verlusts und der Beschädigung des EIGENTUMS und der VERKÄUFER versichert das EIGENTUM auf eigene Kosten zum Wohle des KÄUFERS vollständig. Der VERKÄUFER tritt dem KÄUFER schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung bezüglich des EIGENTUMS ab; der KÄUFER nimmt die Abtretung hiermit an. Das EIGENTUM wird vom VERKÄUFER nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der BESTELLUNG verwendet, vom VERKÄUFER deutlich gekennzeichnet, um als Eigentum des KÄUFERS erkennbar zu sein, mit dem Namen und der Adresse des KÄUFERS gekennzeichnet, nicht mit dem Eigentum des VERKÄUFERS oder eines Dritten vermischt und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS von den Betriebsstätten des VERKÄUFERS entfernt. Der VERKÄUFER führt schriftlich ein Verzeichnis des EIGENTUMS, das eine Beschreibung und den Standort des EIGENTUMS enthält, und stellt dem KÄUFER auf Anfrage eine Kopie dieses Verzeichnisses zur Verfügung. Der VERKÄUFER wird auf seine Kosten das EIGENTUM instand halten, reparieren und überarbeiten. Alle Ersatzteile, Ergänzungen, Verbesserungen und Zubehörteile für das EIGENTUM gehen mit ihrem Einbau in oder ihrer Verbindung mit dem EIGENTUM in das Eigentum des KÄUFERS über. Fehlende Komponenten oder Teile des EIGENTUMS werden vom VERKÄUFER ersetzt. Die vorstehenden Regelungen

gelten entsprechend für im Miteigentum des KÄUFERS stehende MATERIALIEN.

Auf Wunsch des KÄUFERS wird das EIGENTUM dem KÄUFER unverzüglich freigegeben oder vom VERKÄUFER an den KÄUFER geliefert

17. SYSTEMSICHERHEIT Wenn der Verkäufer oder ein Mitarbeiter, oder Vertreter des Verkäufers (gemeinsam als „Verkäufer“ bezeichnet) im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren Zugang zu unseren Computersystemen, Hardware, Software oder anderen Geräten (gemeinsam „Systeme“) erhält oder Dienstleistungen daran erbringt, muss der Verkäufer unsere Systemsicherheitsrichtlinien, die von Zeit zu Zeit überarbeitet werden können, einhalten und die betreffende Person oder dieses Unternehmen dazu verpflichten, die von uns eingesetzten Sicherheits- oder Prüfmaßnahmen nicht zu manipulieren, zu gefährden oder zu umgehen. Der Verkäufer und jede dieser Personen, denen Zugriff auf Systeme gewährt werden soll, müssen möglicherweise eine separate Vereinbarung über den Zugriff auf das System abschließen. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Nutzung und Lagerung der Systeme angemessene Sorgfalt auszuüben, den Besitz oder die Kontrolle über die Systeme nicht an Dritte abzugeben, dass keine Pfandrechte oder Belastungen an den Systemen angebracht werden und die Systeme ausschließlich zur Erbringung der entsprechenden Leistungen genutzt werden, sowie dass die Systeme auf Verlangen an uns zurückgeben werden und übernimmt das gesamte Nutzungsrisiko der Systeme. Der Verkäufer stellt uns frei für den Verlust oder die Beschädigung des Systems

18. GEISTIGES EIGENTUM (IP) Für die Zwecke der BESTELLUNG bezeichnet der Begriff „IP-RECHTE“ alle Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Ausstattungen, Industriedesigns, Halbleiter-Topographien, Urheberrechte, Know-how, Software, Datenbankrechte und andere proprietäre Rechte; „**BACKGROUND-IP**“ bezeichnet die bei dem KÄUFER und dem VERKÄUFER vor dem Eingang einer BESTELLUNG beim VERKÄUFER bestehenden IP-RECHTE sowie alle Verbesserungen daran, mit Ausnahme von FOREGROUND-IP; „**FOREGROUND-IP**“ bezeichnet alle IP-RECHTE, die zur Verwendung in den PRODUKTEN entweder vom KÄUFER allein, vom KÄUFER und dem VERKÄUFER gemeinsam oder vom VERKÄUFER anhand der Vorgaben des KÄUFERS im Zusammenhang mit einer BESTELLUNG entwickelt wurden, mit Ausnahme von BACKGROUND-IP.

Jede Partei bleibt die alleinige Inhaberin ihres jeweiligen BACKGROUND-IP. Der KÄUFER überträgt dem VERKÄUFER kein BACKGROUND-IP und der VERKÄUFER darf das BACKGROUND-IP des KÄUFERS allein zur Herstellung und Lieferung von PRODUKTEN an den KÄUFER verwenden. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Ziff. 17, räumt der VERKÄUFER dem KÄUFER Rechte an seinem BACKGROUND-IP nur insoweit ein, als dass der KÄUFER und seine Kunden berechtigt sind, die PRODUKTE weiterzuverkaufen und die PRODUKTE zu Endprodukten weiterzuverarbeiten und diese zu verkaufen. Die gesamte FOREGROUND-IP steht dem KÄUFER zu. Der VERKÄUFER bestätigt dies hiermit und überträgt dem KÄUFER alle Rechte, das Eigentum und Ansprüche des VERKÄUFERS am gesamten FOREGROUND-IP. Soweit es sich bei der FOREGROUND-IP um urheberrechtlich schutzfähige Werke (einschließlich Computerprogramme, technische Spezifikationen, Dokumentationen und Handbücher) handelt, überträgt der VERKÄUFER dem KÄUFER die ausschließlichen Nutzungsrechte hieran. Der VERKÄUFER darf das FOREGROUND-IP nur zur Herstellung und Lieferung von PRODUKTEN an den KÄUFER verwenden.

19. VERTRAULICHKEIT; WERBUNG Der VERKÄUFER wird (i) alle KÄUFERINFORMATIONEN (definiert unten) vertraulich behandeln und nur an seine Mitarbeiter weitergeben, die diese Informationen kennen müssen, damit der VERKÄUFER dem KÄUFER im Rahmen der BESTELLUNG PRODUKTE liefern kann, und (ii) die Informationen des KÄUFERS ausschließlich zum Zwecke der Lieferung von PRODUKTEN an den KÄUFER verwenden. Dies gilt nicht für KÄUFERINFORMATIONEN, die bereits allgemein bekannt sind oder dem VERKÄUFER nachweislich schon vor der Mitteilung durch den KÄUFER bekannt waren. Dasselbe gilt, wenn die Informationen nach der Offenbarung ohne eine Vertragsverletzung allgemein bekannt werden, dem KÄUFER von Dritten bekannt werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzen, die Informationen selbständig und unabhängig von den von dem KÄUFER übermittelten Informationen von dem VERKÄUFER selbst entwickelt werden oder von dem KÄUFER in der Öffentlichkeit offenbart werden bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen. „**KÄUFERINFORMATIONEN**“ sind alle Informationen, die dem VERKÄUFER vom KÄUFER oder seinen Vertretern oder Subunternehmern im Zusammenhang mit Geschäfts-, Programm- und Warendaten, Formeln, Zusammensetzungen, Designs, Skizzen, Fotos, Mustern, Prototypen, Herstellungs-, Verpackungs- oder Versandmethoden und -verfahren sowie Computersoftware und -programmen (einschließlich Objektcode und Quellcode) zur Verfügung gestellt werden. Die KÄUFERINFORMATIONEN umfassen auch alle Materialien oder Informationen, die Informationen des KÄUFERS enthalten oder auf diesen basieren, unabhängig davon, ob sie vom KÄUFER, dem VERKÄUFER oder einer anderen Person erstellt wurden. Der VERKÄUFER wird nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS auf diesen in der Werbung oder in öffentlichen Verlautbarungen verweisen und die Marken oder Handelsnamen des KÄUFERS nicht in Werbe- oder Werbematerialien verwenden.

20. **HAFTUNG** Für die Rechte des KÄUFERS bei Sach- und Rechtsmängeln der PRODUKTE und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den VERKÄUFER gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes geregelt ist. Insbesondere hat der VERKÄUFER dem KÄUFER nach den gesetzlichen Vorschriften alle direkten und indirekten Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, zu ersetzen.

21. **AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem KÄUFER in gesetzlichem Umfang zu. Der VERKÄUFER kann sich nur insoweit auf ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht berufen, als seine Forderung unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

22. **VERSICHERUNG** Der VERKÄUFER unterhält bei einem Versicherer eine Versicherung zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen, die zur Deckung aus der BESTELLUNG resultierender Risiken ausreicht. Auf schriftliche Aufforderung des KÄUFERS übersendet der VERKÄUFER dem KÄUFER innerhalb von 14 Tagen eine Versicherungsbestätigung, aus der hervorgeht, dass der VERKÄUFER seine Verpflichtungen aus dieser Ziff. 21 erfüllt hat.

23. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

A. Vollständiger Vertrag; Änderung Die BESTELLUNG, die in Übereinstimmung mit diesen ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN geändert werden kann, bildet zusammen mit allen anderen Vereinbarungen zwischen KÄUFER und VERKÄUFER über IP-RECHTE oder andere vertrauliche Informationen die gesamte Vereinbarung zwischen VERKÄUFER und KÄUFER in Bezug auf die in der BESTELLUNG enthaltenen Angelegenheiten und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Erklärungen und Vereinbarungen des KÄUFERS oder VERKÄUFERS. Der KÄUFER veröffentlicht die jeweils aktuelle Fassung dieser ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN auf seiner Website unter <http://www.humaneticsatd.com/supplier>.

B. Interpretation Wann immer das Wort „einschließlich“ (oder eine Variante davon) in diesen ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN verwendet wird, gilt es als gefolgt von den Worten „ohne Einschränkung“.

C. Beziehungen zwischen den Parteien VERKÄUFER und KÄUFER sind unabhängige Vertragsparteien und nichts in diesen ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN macht eine der Parteien zu irgendeinem Zweck zum Vertreter der anderen Partei, noch gewährt es einer der Parteien eine Vollmacht, eine Verpflichtung im Namen der anderen Partei zu übernehmen oder zu begründen. Sofern HUMANETICS nicht im Rahmen der BESTELLUNG als der KÄUFER identifiziert wird, erkennt der VERKÄUFER an und stimmt zu, dass weder HUMANETICS noch eine andere Tochtergesellschaft, Niederlassung oder Abteilung von HUMANETICS (mit Ausnahme des angegebenen KÄUFERS) im Rahmen der BESTELLUNG gegenüber dem VERKÄUFER haftbar gemacht wird, und der VERKÄUFER verzichtet hiermit auf alle Ansprüche und Forderungen gegen diese Parteien.

D. Abtretung Der VERKÄUFER ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen aus der BESTELLUNG ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS, die nach eigenem Ermessen des KÄUFERS verweigert werden kann, abzutreten oder zu übertragen.

E. Zugang Der KÄUFER hat das Recht, während der normalen Geschäftszeiten die Betriebsstätten des VERKÄUFERS zu betreten, um die Betriebsstätten, die PRODUKTE und das EIGENTUM zu besichtigen und ohne die Notwendigkeit eines Gerichtsbeschlusses das Eigentum des KÄUFERS oder eines Kunden des KÄUFERS zu entfernen. Die Inspektion der PRODUKTE durch den KÄUFER, sei es während der Herstellung, vor der Lieferung oder innerhalb einer angemessenen Frist nach der Lieferung, stellt keine Annahme von unfertigen oder fertigen PRODUKTEN dar.

F. Finanzielle Verfassung des VERKÄUFERS Der VERKÄUFER sichert dem KÄUFER zu und garantiert ihm, dass er zum Zeitpunkt der BESTELLUNG und jeder Lieferung von PRODUKTEN nicht zahlungsunfähig oder überschuldet ist, und alle Finanzinformationen, die dem KÄUFER über den VERKÄUFER zur Verfügung gestellt werden, wahr und richtig sind, die Finanzlage des VERKÄUFERS angemessen widerspiegeln.

G. Begünstigte Dritte Die BESTELLUNG ist für den KÄUFER und seine verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften und Kunden bestimmt, die ausdrücklich jeweils begünstigte Dritte im Rahmen der BESTELLUNG sind und das Recht haben, die BESTELLUNG gegenüber dem VERKÄUFER durchzusetzen. Die BESTELLUNG ist nicht für andere Dritte bestimmt.

H. Salvatorische Klausel Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser BESTELLUNG unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser BESTELLUNG nicht berührt.

I. Rechtsvorbehalt, kein Verzicht Alle in der BESTELLUNG dargelegten Rechte und Ansprüche des KÄUFERS sind zusätzlich zu allen anderen Rechten und Ansprüchen des KÄUFERS, die sich aus der BESTELLUNG oder dem anwendbaren

Recht ergeben und die jeweils ausdrücklich vom KÄUFER vorbehalten sind. Wenn der KÄUFER es zu irgendeiner Zeit versäumt, vom VERKÄUFER die Erfüllung einer Verpflichtung aus der BESTELLUNG zu verlangen, beeinträchtigt dies in keiner Weise das Recht, die Erfüllung der Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen; ebenso wenig bedeutet der Verzicht des KÄUFERS auf die Einhaltung einer Pflicht des VERKÄUFERS aus der BESTELLUNG, dass der KÄUFER auf die Einhaltung derselben oder einer anderen Pflicht des VERKÄUFERS generell verzichtet. Ein Verzicht des KÄUFERS auf ein Recht oder einen Anspruch im Rahmen der BESTELLUNG hindert den KÄUFER nicht, ein Recht oder einen Anspruch, den der KÄUFER sonst bei späterer Gelegenheit hat, auszuüben.

J. Mitteilungen Alle Benachrichtigungen, Anspruchsanmeldungen und sonstigen Mitteilungen an den KÄUFER, die im Rahmen der BESTELLUNG erforderlich oder zulässig sind, erfolgen schriftlich und sind erst nach Zugang beim KÄUFER wirksam. Mitteilungen an den KÄUFER erfolgen an die auf der Vorderseite der BESTELLUNG angegebene Adresse.

K. Elektronische Kommunikation Der VERKÄUFER beachtet die vom KÄUFER vorgegebene Methode der elektronischen Kommunikation, einschließlich der Anforderungen für den elektronischen Zahlungsverkehr, die Übermittlung von Rechnungen und Bestellungen, elektronische Signaturen und andere Kommunikationsmittel.

L. Geltendes Recht Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG - Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.

M. Gerichtsstand Sofern der VERKÄUFER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Gerichtsstand der Geschäftssitz von HUMANETICS in Heidelberg. HUMANETICS, bzw., wenn HUMANETICS nicht als KÄUFER in der BESTELLUNG identifiziert wird, der KÄUFER, ist jedoch berechtigt, den VERKÄUFER auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

N. Sprache Bei dieser Fassung der ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN handelt es sich um eine Übersetzung der englischen Originalfassung. Sofern sich diese deutsche Übersetzung und die englische Originalfassung der ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN widersprechen, geht die englische Originalfassung vor.